

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Konferenz der
Kantonsregierungen
Amthausgasse 3
Postfach
3000 Bern 7

3. Juni 2003
GK 2003099

Anpassung des Personenfreizügigkeitsabkommens an die Erweiterung der EU: Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen zum Entwurf der Arbeitsgruppe Personenfreizügigkeit der KdK für eine Stellungnahme der Kantone zum Verhandlungsmandat des Bundesrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Vernehmlassung in rubr. Angelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Zu den grundsätzlichen Bemerkungen

Mit Ihren Ausführungen im vorliegenden Entwurf unter dem Titel „I. Grundsätzliche Bemerkungen“ sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir stellen daher fest, dass sich mit der EU-Erweiterung die heutige Union um viele Möglichkeiten und Chancen erweitert. Aufgrund der neuen Einheit besteht unserer Ansicht nach praktisch kein Handlungsspielraum, sich dieser Erweiterung zu entziehen. Vielmehr erscheint es unumgänglich, den Bürgern der neuen EU-Staaten dieselbe Personenfreizügigkeit einzuräumen, wie dies anlässlich der Bilateralen Verträge I auch mit den jetzigen EU-Staaten ausgehandelt worden ist. Betrachten wir dies als eine Chance der Erweiterung kultureller Vielfalt, Handels- und Erwerbsmöglichkeiten und nicht als eine Gefahr einer allfälligen übermässigen Einwanderung. In diesem Sinne ist es wichtig, dass diesbezüglichen Ängsten der Schweizer Bevölkerung mit einer grossen Informationskampagne begegnet wird. Der Information der Öffentlichkeit kommt somit grösste Bedeutung zu.

Zu den Vernehmlassungsunterlagen

Unter diesem Titel haben wir betreffend Modalitäten der Übergangsfristen folgendes anzumerken:

Im Sinne einer Nichtgefährdung der Bilateralen Verträge als Ganzes sollte der Bundesrat im Rahmen der Verhandlungen mit der EU vehement darauf drängen, für die neuen Mitgliedstaaten zusätzliche Übergangsfristen auszuhandeln. Die einfachste und zweckmässigste Lösung sähen wir dabei wie folgt: Für die neuen Mitgliedstaaten gelten dieselben Übergangsfristen wie für die heutigen 15 EU-Staaten, jedoch haben die neuen Staaten die Übergangsfristen „von vorne an“ zu bestehen. Das heisst, ab Beitrittsdatum der neuen Mitgliedstaaten gelten für diese diejenigen Übergangsfristen, welche für die bisherigen EU-Staaten ab dem 1. Juli 2002 gegolten haben. Einzig die Einführung der definitiven Freizügigkeit sollte zeitgleich in allen 25 EU-Staaten im Jahre 2015 erfolgen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und grüssen Sie freundlich.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber